Standeskommissionsbeschluss über die Gebühren für Geodaten und Geodienste

vom 21. Juni 2011 (Stand 1. September 2019)

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,

gestützt auf Art. 8 Abs. 3 des Geodatengesetzes vom 1. Mai 2011 (GeoDG),

beschliesst:

Art. 1 Investitionskostenanteil

[1] Der Investitionskostenanteil für Datenabgaben der amtlichen Vermessung beträgt:

a)	Für das Baugebiet:	Fr. 85.00 pro ha
b)	Für das Landwirtschaftsgebiet:	Fr. 5.00 pro ha
c)	Für das Berggebiet	Fr. 0.50 pro ha

Art. 2 Betriebskostenanteil

[1] Die Betriebskostenentschädigung für Datenabgaben der amtlichen Vermessung beträgt:

a)	Für das Baugebiet:	Fr. 5.00 pro ha
b)	Für das Landwirtschaftsgebiet:	Fr. 0.50 pro ha
c)	Für das Berggebiet:	Fr. 0.10 pro ha

Art. 3 Gebühren für Sachdatenpläne

[1] Für Datenabgaben in graphischer, nichtdigitaler Form werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Kopie des Grundbuchplanes:	Fr. 3.00 pro dm²
b)	Graphischer Plan mit beliebigem Inhalt und Massstab:	Fr. 10.00 pro dm²

[2] Für die Abgabe von digitalen GIS-Daten (Sachdaten) bis zu 1 km² wird eine Gebühr von Fr. 50.– erhoben, welche sich für jede weitere ha jeweils um Fr. 0.05 erhöht.

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Art. 4 Bearbeitungsgebühr

[1] Für Datenabgaben wird eine Bearbeitungsgebühr nach dem effektiven Aufwand erhoben. Der Stundenansatz beträgt Fr. 80.– bis Fr. 140.–. *

Art. 5 Herabsetzung der Gebühr

[1] Werden anstelle eines ganzen Datensatzes nur Teile davon bezogen, wird die Gebühr herabgesetzt. Sie beträgt für die

a)	Fixpunkte:	20%
b)	Bodenbedeckung, Einzelobjekte und Linienelemente:	20%
c)	Gebäude:	20%
d)	Höhen:	10%
e)	Liegenschaften mit Nomenklatur:	30%

[2] Im Bezug ist die administrative und technische Einteilung enthalten. Beim Bezug einzelner Teile des Datensatzes wird ein Anteil von mindestens 20% verrechnet.

Art. 5a * Kostenfreier Datenbezug

[1] Der Bezug von Geobasisdaten über die Publikationsplattform für Geodaten der Kantone ist kostenfrei.

[2] Der Bezug von Geodaten über die Geodienste des Kantons ist kostenfrei.

[3] Für den Bezug und die Nutzung von Geodaten gelten die Nutzungsbedingungen gemäss Anhang.

Art. 6 Inkrafttreten

[1] Dieser Beschluss tritt auf den 1. Juli 2011 in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
21.06.2011	01.07.2011	Erlass	Erstfassung	-
27.08.2019	01.09.2019	Art. 4 Abs. 1	geändert	2019-13
27.08.2019	01.09.2019	Art. 5a	eingefügt	2019-13
27.08.2019	01.09.2019	Anhang 1	eingefügt	2019-13

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	21.06.2011	01.07.2011	Erstfassung	-
Art. 4 Abs. 1	27.08.2019	01.09.2019	geändert	2019-13
Art. 5a	27.08.2019	01.09.2019	eingefügt	2019-13
Anhang 1	27.08.2019	01.09.2019	eingefügt	2019-13

Nutzungsbedingungen für Geodaten

Beschluss der Standeskommission vom 27. August 2019

Geltungsbereich, rechtliche Grundlagen
Die allgemeinen Nutzungsbedingungen gelten für alle verfügbaren Geobasisdaten im Hoheitsgebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden, nachfolgend «Geodaten» genannt. Die Abgabe und Nutzung der Daten erfolgt nach den Vorgaben des kantonalen Geodatengesetzes (GeoDG; GS 211.600)

Umfang der Nutzung
Öffentlich zugängliche Geodaten können vorbehaltlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt werden. Es wird ein nicht ausschliessliches Nutzungsrecht gewährt. Beim Bezug der Geodaten oder bei der Anforderung von Geodiensten erklärt der Datenbezüger das Einverständnis mit den allgemeinen Nutzungsbedingungen.

Eigentum, Urheberrecht
Alle Rechte, insbesondere das Eigentums- und Urheberrecht, an den zur Verfügung gestellten Geodaten, verbleiben bei der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Körperschaft.

Datenbezug, Gebühren
Geodaten können über das kantonale Geoportal bezogen werden. Es werden keine Datengebühren erhoben. Im Bedarfsfall können Geodaten über die Fachstelle Geoinformation bezogen werden. Daten der amtlichen Vermessung auch über die Nachführungsstelle amtliche Vermessung. Dabei werden fallweise Bereitstellungs- und Aufwandsgebühren verrechnet.

Weitergabe
Geodaten dürfen weiterverarbeitet und unter Nennung der Quelle kostenfrei weitergegeben werden. Die allgemeinen Nutzungsbedingungen gelten ohne Einschränkung auch für empfangende Dritte. Der Anbieter kann das geistige Eigentum nur an der Verarbeitung, nicht jedoch an den zugrundeliegenden Geodaten geltend machen.

Es dürfen nur abgeleitete Daten oder Produkte veräussert werden.

Nutzer mit Zugang zu verwaltungsinternen Geodaten dürfen diese oder daraus abgeleitete Informationen nicht an Unberechtigte weitergeben.

Quellenvermerk
Bei digitalen oder analogen grafischen Darstellungen und Publikationen ist in jedem Fall folgender Vermerk gut lesbar anzubringen:
«Grundlage/Quelle: Geodaten Kanton/Bezirke Appenzell I.Rh.»

Datenschutz
Datenbezüger sind bei der Nutzung, der Verarbeitung und der Weitergabe von Geodaten für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen verantwortlich.

Widerrechtliche Nutzung
Die Verletzung der Nutzungsbedingungen führt zum sofortigen Verlust aller Nutzungsrechte an Geodaten und wird nach den Bestimmungen der Geoinformationsgesetzgebung geahndet.

Rechtswirkung, Haftungsausschluss
Der Kanton Appenzell I.Rh. und die Bezirke beziehungsweise die zuständigen Verwaltungsstellen lehnen die Haftung für allfällige Schäden ab, die bei direkter oder indirekter Nutzung der Geodaten entstehen können. Aus technischen Gründen kann die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und Genauigkeit nicht garantiert werden.

Die abgegebenen Geodaten entfalten keine Rechtswirkung. Massgebend bleiben Originaldaten der Verwaltungsstellen beziehungsweise amtliche Auszüge.